

Sportordnung

des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbandes Sachsen-Anhalt e. V. (BSSA)

§ 1 Geltungsbereich

Die Sportordnung ist gültig für Meisterschaften, offene Meisterschaften, Turniere und offene Turniere, die der BSSA veranstaltet bzw. beschickt. Für den sporttechnischen Teil gelten die Wettkampfregelungen der Spitzenverbände des Deutschen Olympischen Sportbundes (DOSB) sowie die bestehenden Sonderregelungen des Deutschen Behindertensportverbandes (DBS). Sofern keine derartigen Regelungen bestehen, gelten die Regelungen des Internationalen Paralympischen Komitees (IPC) vor denen der internationalen Behindertensportfachverbände.

§ 2 Startberechtigung

1. Voraussetzungen für die Startberechtigung an Meisterschaften und Turnieren des BSSA sind:
 - 1.1. Die Mitgliedschaft in einem Verein des BSSA.
 - 1.2. Der Besitz eines Sport-Gesundheits-Passes des BSSA oder ein anderer adäquater Nachweis über die Sporttauglichkeit. Das Datum der letzten ärztlichen Untersuchung darf bei Beginn der Veranstaltung nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
 - 1.3. Der Nachweis der von der jeweiligen Wettkampfsportart vorgeschriebenen Klassifizierung. Wenn diese noch nicht durch den DBS-Arzt, Vereinsarzt bzw. Sportarzt des BSSA vorgenommen wurde, entscheidet der Fachwart über die Teilnahme.
 - 1.4. Im Kinder- und Jugendbereich sind Nichtmitglieder an Meisterschaften und Turnieren des BSSA startberechtigt. Die meldende Person der Schule/ Einrichtung oder des Vereins bestätigt mit der Meldung die Sporttauglichkeit.
2. Voraussetzungen für die Startberechtigung an landesoffenen Turnieren oder offenen Meisterschaften sind:
 - 2.1. Der Besitz eines DBS-Sport-Gesundheits-Passes oder ein anderer adäquater Nachweis über die Sporttauglichkeit. Das Datum der letzten ärztlichen Untersuchung darf bei Beginn der Veranstaltung nicht länger als 12 Monate zurückliegen.
 - 2.2. Der Nachweis der von der jeweiligen Wettkampfsportart vorgeschriebenen Klassifizierung. Wenn diese noch nicht durch den DBS-Arzt, Vereinsarzt bzw. Sportarzt vorgenommen wurde, entscheidet der Fachwart über die Teilnahme.

- 2.3. In der Ausschreibung kann auch geregelt werden, dass Mitglieder anderer Sportfachverbände startberechtigt sind.
3. Weiterhin gilt für alle Veranstaltungen:
 - 3.1. Die ordnungsgemäße Meldung erfolgt durch den Verein, die Schule, die Einrichtung, o.ä.
 - 3.2. Sind in einer Ausschreibung Qualifikationsnormen zur Teilnahme festgelegt, so müssen diese vor Veranstaltungsbeginn bei einer offiziellen Sportveranstaltung erreicht worden sein. Hierüber ist ein schriftlicher Nachweis zu erbringen.
 - 3.3. Ein/e Sportler/in darf in der-/demselben Sportart/Sportspiel nur für einen Verein starten.
 - 3.4. Spiel- und Startgemeinschaften sind zulässig. Dies regeln die Vereine unter sich.

§ 3 Startberechtigung nach Vereinswechsel

1. Die Startberechtigung nach Vereinswechsel regelt sich nach den Wettkampfbestimmungen/-ordnungen/-regeln der Spitzenverbände des DOSB. Abteilungen können abweichende Regelungen haben (z.B. Stichtage oder Übergangszeiten).
2. Ein Vereinswechsel bzw. die Fortführung einer Wettkampfsportart in einem anderen Verein ist nach Beendigung der Saison ohne Sperrfrist möglich.
3. Die Wettkampf-/Spielsaison endet mit der jeweiligen Deutschen Meisterschaft bzw. dem letzten Spieltag der jeweiligen Liga.
3. Die Sperrfrist entfällt bei Wechsel des 1. Wohnsitzes.
4. Der Vereinswechsel ist mit Unterschrift des Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiters dem BSSA anzuzeigen.
5. Die Überwachung der Sperrfrist obliegt den zuständigen Fachwarten.

§ 4 Weitere Startberechtigungen

1. Eine Gastspielgenehmigung (Startberechtigung in einer Wettkampfsportart für einen anderen Verein) kann der ursprüngliche Verein mit Unterschrift des Vereins- bzw. Abteilungsleiters für sein Mitglied erteilen und bedarf der Zustimmung des BSSA. Vom BSSA ist ein neuer DBS-Startpass für diese Wettkampfsportart in dem neuen Verein zu erstellen.
Eine Gastspielgenehmigung kann nur zu Beginn einer neuen Spielzeit, ab 01.01. eines jeden Jahres bzw. nach Beendigung der Deutschen Meisterschaft erteilt werden und kann zeitlich begrenzt sein.
2. Ausländer/innen sind startberechtigt, wenn sie ihren 1. Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland für mindestens 3 aufeinanderfolgende Monate vor Meldeschluss für eine Sportveranstaltung nachweisen können.

3. Ausländer/innen, die nicht in der Bundesrepublik Deutschland wohnen, sind bei nationalen Sportveranstaltungen startberechtigt, wenn sie von ihrem nationalen Verband die Freigabe für die/das gemeldete Sportart/Sportspiel vorweisen können.
4. Sofern eine deutsche Sportlerin oder Sportler für einen ausländischen Verein die Startberechtigung erlangt, wobei die Freigabe ihres/seines Vereines als auch des zuständigen Landesverbandes vorliegen muss, erlischt ihre/seine Startberechtigung für einen deutschen Verein in dieser/m Sportart/Sportspiel.
5. Kadersportler/innen, die an offiziellen Sportveranstaltungen im Ausland teilnehmen, die nicht vom DBS beschickt werden, haben dieses der BSSA-Geschäftsstelle mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen.

§ 5 Vergabe und Durchführung von Sportveranstaltungen

1. Veranstalter ist der BSSA.
2. Der BSSA kann einen BSSA-Mitgliedsverein mit der Ausrichtung und Durchführung beauftragen.
3. Die Gestaltung des Wettkampfbetriebes und der Ausschreibung obliegt nach Vorgabe des Sportausschusses den Fachwarten.
4. Bei der Vergabe ist der BSSA-Veranstaltungskalender zugrunde zu legen.
5. Sportveranstaltungen sollen rechtzeitig ausgeschrieben und veröffentlicht werden. Konkurrenzveranstaltungen sind im Interesse des BSSA zu vermeiden.
6. Der BSSA und seine Organe haften für Schäden nur in den Grenzen und im Umfang des zur Verfügung stehenden Haftpflicht-Versicherungsschutzes des LSB. Die Haftung für darüber hinausgehende Schäden wird ausdrücklich ausgeschlossen. Ansprüche aus dem Sportunfall-Versicherungsvertrag des Landessportbundes werden von dieser Haftungsbegrenzung nicht berührt.
7. Die sportliche Leitung obliegt dem jeweiligen Fachwart oder einem Beauftragten.
8. Klassifizierungsfragen regelt die Klassifizierungsordnung des DBS und seiner Fachverbände.
9. Die Zusammensetzung des Schiedsgerichtes und die Bestellung der Kampfrichter sind über die Ausschreibung zu regeln.
10. Der sportmedizinische Dienst besteht aus einem/einer Arzt/Ärztin oder einer ausreichenden Anzahl von Sanitätshelfern/innen. Der mit der Durchführung beauftragte Verein hat für die Beauftragung zu sorgen.
11. In der Ausschreibung ist der Hinweis aufzunehmen, dass die Teilnehmerinnen und Teilnehmer an einer Sportveranstaltung mit der Meldung die Sport- und Rechtsordnung sowie die Anti-Doping-Ordnung des DBS einhalten.

§ 6 Organisationsbeitrag

1. Mit der Meldung zu Sportveranstaltungen ist am Tag der Veranstaltung ein Organisationsbeitrag/Startgeld zu entrichten. Die Höhe wird in der Finanzordnung geregelt und vom Hauptausschuss festgelegt.
2. Bei Nichtteilnahme erfolgt keine Erstattung.

§ 7 Proteste/Protestgebühr

1. Alle Proteste müssen schriftlich mit einer ausführlichen Begründung durch den Mannschaftsführer oder den betroffenen Sportler/in beim Schiedsgericht eingereicht werden. Mit dem Einreichen des Protestes ist eine Protestgebühr in Höhe von € 50,00 beim Schiedsgericht zu hinterlegen.
2. Der Protest muss spätestens 30 Minuten nach bekannt werden des Protestgrundes beim Schiedsgericht eingereicht werden. Wird der Protestgrund erst nach Beendigung der Veranstaltung bekannt, muss der Protest spätestens 10 Tage nach der Veranstaltung bei der BSSA-Geschäftsstelle vorliegen.
3. Gegen die Entscheidung des Schiedsgerichtes kann innerhalb von 30 Tagen bei der BSSA-Geschäftsstelle Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch muss schriftlich mit der Begründung unter gleichzeitiger Einzahlung einer Protestgebühr von € 100,00 (Einhundert) eingereicht werden. Die Behandlung des Widerspruchs erfolgt durch den/die BSSA-Fachwart/in, Landestrainer/in oder Sportkoordinator/in und BSSA Vizepräsident/in Sport deren Entscheidung endgültig ist.
4. Protestgebühren werden rückerstattet, wenn dem Protest stattgegeben wird.
5. Verbände können eigene Regelungen haben.

§ 8 Inkrafttreten

Die BSSA-Sportordnung wurde vom Hauptausschuss am 09.11.2019 beschlossen und tritt ab 01.01.2020 in Kraft.